

Antwort zur Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen vom 29.04.2026 zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz am 06.05.2026 (Drucksachen-Nr.: 1269/2025-2030)

Fällungen FFH-Wald an der Hünenburg

Das FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald“ ist Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 und dient gemäß § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) der Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in den Anhängen I und II genannten Lebensraumtypen (LRT) und Arten und deren Lebensstätten. Für die Mitgliedstaaten besteht die Verpflichtung, geeignete Erhaltungsmaßnahmen sicherzustellen. Im Bereich des FFH-Gebiets „Östlicher Teutoburger Wald“ betrifft dies insbesondere die Lebensraumtypen Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130) sowie Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110). Die forstliche Nutzung ist innerhalb von Schutzgebieten grundsätzlich zulässig und auch ganzjährig erlaubt, sofern sie der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entspricht und die naturschutzrechtlichen Vorgaben beachtet werden. Wenn im Privatwald im Zuge von Erhaltungsmaßnahmen Mehraufwendungen oder Nutzungsverzichte entstehen, besteht die Möglichkeit eines finanziellen Ausgleichs.

In FFH-Gebieten gilt zudem das sogenannte Verschlechterungsverbot (Art. 6 Abs. 2 FFH Richtlinie (FFH-RL) in Verbindung mit § 33 Abs. 1 BNatSchG). Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn eine bewertungsrelevante Maßnahme eine Verschlechterung des Zustands geschützter Lebensraumtypen und der Habitate der geschützten Arten bewirkt oder negative Auswirkungen auf die lokale Population der geschützten Arten hat. Im Rahmen der verschiedenen Altersphasen bzw. des Bewirtschaftungszyklus auftretende strukturelle Veränderungen (insbesondere durch Durchforstung, Ernte und Verjüngung) stehen nicht grundsätzlich im Widerspruch zum Verschlechterungsverbot.

Frage 1:

Wie beurteilt die Verwaltung den Widerspruch zwischen diesen Eingriffen und den FFH-Schutzziele sowie Schutzziele der NSG-Verordnung?

Antwort:

Waldbewirtschaftende verfügen innerhalb eines Schutzgebietes grundsätzlich über einen hohen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Durchführung von Durchforstungsmaßnahmen. Sie können eigenverantwortlich prüfen, ob durch die geplanten Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Ergänzend besteht die Möglichkeit einer fachlichen Beratung durch das Regionalforstamt und/oder die untere Naturschutzbehörde.

Frage 2:

Wie werden aktuell die Schutzziele und die Einhaltung der FFH-Richtlinie in den FFH-Wäldern im Stadtgebiet durch die Untere Naturschutzbehörde und das Regionalforstamt überprüft?

Antwort:

Eine generelle Verpflichtung zur vorherigen Abstimmung oder Anzeige von Durchforstungsmaßnahmen besteht nicht. Die Einhaltung der Regelwerke ist aufgrund der langjährigen Schutzgebietsausweisung als bekannt vorauszusetzen. Idealerweise werden die jährlichen Maßnahmen in den Schutzgebieten mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Die Einhaltung der Schutzziele wird darüber hinaus durch regelmäßige Zustandsbewertungen im Rahmen des FFH-Monitorings (Biotoptypkartierung) durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW (LANUK), durch die fachliche Begleitung forstlicher Maßnahmen durch das Regionalforstamt, anlassbezogene Kontrollen durch die untere Naturschutzbehörde sowie das Angebot von Abstimmungsgesprächen zwischen Waldbesitzenden, Forstverwaltung und Naturschutzbehörden sichergestellt. Maßgeblich ist hierbei die Gesamtentwicklung des jeweiligen Lebensraumtyps und nicht die Betrachtung einzelner Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Frage 3:

Welche Möglichkeiten nutzen die Behörden, die Einhaltung der FFH-Richtlinie in den FFH-Wäldern im Stadtgebiet durchzusetzen und gegebenenfalls Verstöße gegen das Verschlechterungsverbot zu ahnden?

Antwort:

Die Einhaltung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und des Verschlechterungsverbots nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL in Verbindung mit § 33 Abs. 1 BNatSchG soll vor allem vorbeugend durch Abstimmung und fachliche Beratung sichergestellt werden.

Wenn es dennoch zu Verstößen kommt oder solche drohen, können Maßnahmen untersagt oder angepasst, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands angeordnet und bei Bedarf Bußgelder verhängt oder weitere rechtliche Schritte eingeleitet werden. Jedoch kann sich der Nachweis einzelner Verstöße als schwierig erweisen, da die Lebensraumtypen nicht an den Besitzgrenzen, an der Stadtgrenze oder den forstlichen Flächeneinteilungen orientiert sind.

i.A.

gez. Möller